

Bericht
zur
Softwarezertifizierung
des

Amagno
Version: 5.0

AMAGNO GmbH & Co KG
Nadorster Straße 222
26123 Oldenburg

Der nachfolgende Bericht stellt einen Auszug unseres Berichtes vom 21. Dezember 2017 über die Zertifizierung von Amagno (Version 5.0) dar. Im Gegensatz zum Originalbericht sind Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnisse nicht im Einzelnen dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

1 Auftrag und Auftragsdurchführung.....	2
1.1 Prüfungsauftrag	2
1.2 Gegenstand der Prüfung	3
1.3 Gesetzliche Grundlagen	4
1.4 Abgrenzung des Prüfungsumfangs.....	5
1.5 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	5
2 Weitergabe an Dritte.....	7
3 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	7
4 Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung	8

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Prüfungsauftrag

Mit Auftragsbestätigung vom 10. Februar 2017 der

**Amagno GmbH & Co. KG,
Oldenburg**

(im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „Amagno“ genannt)

wurden wir von der Geschäftsleitung mit der Prüfung der Dokumentenmanagementsoftware „Amagno“ in der Version 5.0 beauftragt. Die Standardsoftware Amagno stellt eine Lösung für den Bereich Enterprise Content Management (ECM) dar.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Juli bis Dezember 2017 sowohl in den Geschäftsräumen der Amagno als auch in unseren Geschäftsräumen in Ahaus durchgeführt.

Die Amagno hat in einer Vollständigkeitserklärung am 19. Dezember 2017 bestätigt, dass wir alle Dokumente, Informationen und Erklärungen erhalten haben, die für unsere Prüfung relevant waren.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Wir haben diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Prüfungsstandards "Die Prüfung von Softwareprodukten" (IDW PS 880) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

1.2 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Standardsoftware Amagno in der Version 5.0 entsprechend den berufsrechtlichen Verlautbarungen, insbesondere dem IDW-Prüfungsstandard „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880), geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft tragen die Verantwortung für das Softwareprodukt, die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung sowie die gegenüber uns als Prüfer gemachten Angaben. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Ziel der Softwareprüfung ist die Untersuchung, ob mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, dass Amagno bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht, frei von wesentlichen Mängeln ist und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Allgemein zugängliche Kriterien für eine Softwareprüfung gemäß IDW PS 880 sind insbesondere gesetzliche und regulatorische sowie sonstige das Aufgabengebiet der Software betreffende Anforderungen. Bei Softwareprodukten mit Bezug zur Rechnungslegung oder dem Internen Kontroll- bzw. Risikomanagementsystem sind insbesondere die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die damit verbundenen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit rechnungslegungsbezogener Programmfunktionen sowie regulatorische Vorschriften zur Rechnungslegung und dem internen Kontrollsystem sowie zum Risikomanagement anzuwenden. Der Auftrag umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind sowie eine aussagefähige Dokumentation vorliegt. Zusammenfassend kann man die Prüfungsziele wie folgt darstellen:

- angemessene Umsetzung von Verarbeitungsfunktionen
 - korrekte und vollständige Archivierung von Dokumenten
 - korrekte und vollständige Wiederherstellung von archivierten Dokumenten
- aussagefähige Dokumentation
- Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Bei der elektronischen Archivierung sind neben den rein fachlichen und technischen Anforderungen auch zahlreiche rechtliche Ordnungsvorschriften zu beachten – sofern aufbewahrungspflichtige Dokumente archiviert werden sollen. Zu den aufbewahrungspflichtigen Dokumenten zählen alle rechnungslegungsrelevanten Dokumente und Belege, Handels- und Geschäftsbriefe, Angebote, Aufträge und Verträge, etc. Die vom Gesetzgeber an ein elektronisches Archivierungsverfahren gestellten Anforderungen ergeben sich insbesondere aus folgenden Quellen:

- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB),
- die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere §§ 238 – 257 Handelsgesetzbuch (HGB), §§ 145 – 148 Abgabenordnung (AO), §§ 12, 15 Umsatzsteuergesetz (UStG),
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD; vgl. BMF-Schreiben vom 14. November 2014) ab dem 01. Januar 2015
- GoBD-Checkliste für Dokumentenmanagement-Systeme des Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom) (Stand: 2015)
- Stellungnahme zur Rechnungslegung des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW): Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1, Stand 24.09.2002),
- Stellungnahme zur Rechnungslegung des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW): Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3, Stand 11.05.0006)
- IDW-Prüfungsstandard: Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS 330, Stand 24.09.2002) sowie
- IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880, Stand 11.03.2010).

1.4 Abgrenzung des Prüfungsumfangs

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte auf einer exemplarisch eingerichteten Testumgebung, die auf dem Amagno Demo-Archiv basiert. Der Einsatz der Software im Unternehmen kann sich jedoch aufgrund der dort anzutreffenden technischen, organisatorischen oder sonstigen Gegebenheiten unterscheiden.

Explizit nicht Gegenstand unserer Tätigkeit war:

- Prüfung der Konfiguration der Datenbank- und Betriebssystemebene, die nicht unmittelbar für die Funktionen von Amagno verantwortlich sind
- Prüfung von weiteren Komponenten / Modulen der Anwendung Amagno, als die in diesem Bericht aufgeführten
- Prüfung der Konfiguration von Netzwerkkomponenten, der Virtualisierungsumgebung, Servern und anderen Softwarekomponenten, soweit diese nicht direkt für die Funktion der zu prüfenden Amagno-Komponenten verantwortlich sind

1.5 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, den IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht, frei von wesentlichen Mängeln ist und den auftragungsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Dokumentation vorliegt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests.

Die einzelnen Prüfungsphasen unterteilten wir in eine Aufbau- und eine Funktionsprüfung. Im Rahmen der Aufbauprüfung haben wir die durch die Software vorgesehenen Funktionen mit den zur Erfüllung der definierten Anforderungen notwendigen Funktionen (Angemessenheit der Programmfunktionen) verglichen. Bei der Funktionsprüfung führten wir eigene Funktionstests durch, um eine Aussage zur Ordnungsmäßigkeit der in der Software vorgesehenen Funktionen treffen zu können (Funktionsfähigkeit der Programmfunktionen).

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise zu den einzelnen Bereichen auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Wir haben folgende Bereiche, die gemäß dem IDW-Prüfungsstandard „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880) prüfungsrelevant sind, untersucht:

- Beurteilung der Programmentwicklung, d.h. Prüfung der
 - Organisatorischen Maßnahmen bei der Programmentwicklung
 - Freigabeverfahren
- Prüfung der Systemdokumentation und der Anwenderdokumentation bezüglich
 - Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Funktionen der Software
 - Übersichtlichkeit
 - Nachvollziehbarkeit für Dritte
 - Verständlichkeit
- Prüfung der Softwaresicherheit und Systemadministration
 - Protokollierung von Zugriffen auf das System
 - Prüfung der Differenzierung von Zugriffsberechtigungen
 - Einhaltung der Funktionstrennung
 - Reaktion des Systems auf Zugriffsverletzungen
 - Aspekte der Passwortsicherheit
 - Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren
- Prüfung der Verarbeitungsfunktionen
Verarbeitungsfunktionen in Lösungen des Enterprise Content Management (ECM) dienen der Sicherstellung der Kernkriterien
 - Ordnungsmäßigkeit
 - Vollständigkeit
 - Nachvollziehbarkeit
 - Unveränderbarkeit
 - Verfügbarkeit

Unseren Auftrag erledigten wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Dokumentationen, eigener Tests in der bereitgestellten Testumgebung, Gesprächen mit den jeweiligen Ansprechpartnern der Amagno.

2 Weitergabe an Dritte

Sofern dieser Bericht an Dritte weitergegeben bzw. Dritten zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

Die Amagno GmbH & Co. KG stellt die KRP audit GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ahaus von allen Forderungen und Kosten frei, die sich aus einer Verletzung dieser Regelung zur Weitergabe unseres Berichtes ergeben.

3 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Bei der Beurteilung, ob die geprüfte Software den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entspricht, ist zu beachten, dass eine Softwareprüfung in einer Testumgebung nicht die aufbau- und ablauforganisatorische Ebene des internen Kontrollsystems des Kunden mit einbeziehen kann. Eine umfassende Einschätzung der Ordnungsmäßigkeit einer beim Kunden installierten Version ist somit nicht möglich. Das Ergebnis dieser Prüfung bezieht sich daher isoliert auf die Anwendungssoftware und setzt voraus, dass die Abläufe beim Kunden angemessen eingerichtet sind. Der Vollständigkeit halber weisen wir an dieser Stelle auf die Notwendigkeit der Erstellung einer Verfahrensdokumentation zur Erfüllung der steuerrechtlichen Anforderungen gemäß Textziffer 151 der GoBD beim Kunden hin.

Da zukünftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können, bezieht sich unsere Aussage nur auf die von uns geprüfte Version 5.0.

Zusammenfassend stellen wir für die Standardsoftware Amagno in der Version 5.0 fest, dass die Software bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Archivierung und Wiederherstellung von elektronisch archivierten Dokumenten ermöglicht. Die aufgeführten Feststellungen führen unseres Erachtens nach nicht zu einer Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Standardsoftware Amagno.

4 Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der Amagno GmbH & Co. KG, Oldenburg:

Die Amagno GmbH & Co. KG, Oldenburg, hat uns am 10. Februar 2017 beauftragt, eine Prüfung der Standardsoftware

Amagno
Version 5.0.0.7414

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Ablegen, Magnetisieren, Ansehen, Verwalten, Bearbeiten, Versionieren, Stempeln, Archivieren und Verschlagworten von elektronischen Dokumenten ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB),
- die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)
- die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere §§ 238 – 257 Handelsgesetzbuch (HGB), §§ 145 – 148 Abgabenordnung (AO), §§ 12, 15 Umsatzsteuergesetz (UStG),
- die Stellungnahme des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW RS FAIT 1),

- die Stellungnahme des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3)
- der IDW-Prüfungsstandard „Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW PS 330) sowie
- der IDW Prüfungsstandard „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880).

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt Amagno bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Ablegen, Magnetisieren, Ansehen, Verwalten, Bearbeiten, Versionieren, Stempeln, Archivieren und Verschlagworten von elektronischen Dokumenten und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Amagno GmbH & Co. KG, Oldenburg geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Ahaus, den 21. Dezember 2017

KRP audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl.-Betriebswirt (FH)
Jörg Brands
Wirtschaftsprüfer